



Gemeinde Arboldswil
Kanton Basel-Landschaft

Gemeinderat Arboldswil
Ziefnerstrasse 11
4424 Arboldswil

☎ 061/933 13 13

📠 061/933 13 15

eMail: gemeinde@arboldswil.ch

Homepage: www.arboldswil.ch

Abwasserreglement

der Gemeinde Arboldswil

vom 7. März 2007

Gültig ab: 1. Juni 2007 (Stand: 1. Januar 2011)

Abwasserreglement der Gemeinde Arboldswil vom 7. März 2007

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Arboldswil gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, in Verbindung mit dem Gesetz über den Gewässerschutz des Kantons Basel-Landschaft vom 5. Juni 2003, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

²Die Abwasserentsorgung kann durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung ganz oder teilweise einer Firma, einem Zweckverband etc. übertragen werden.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

²Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden;
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein;
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. Abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen und kantonalen Normen und Richtlinien in der Regel verbindlich. Abweichungen von Normen und Richtlinien sind zu begründen.

§ 4 Schadendienst

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Vernehmlassung für die Unterstützung des Kantons bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen gegeben sind.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

²Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der GEP ist behördenverbindlich.

§ 6 Kataster der Abwasseranlagen

Die Gemeinde führt zu Lasten der Abwasserrechnung einen Kataster der Abwasseranlagen über sämtliche Abwasserwerksanlagen der Gemeinde und der Privaten.

§ 7 Projektierung und Bau

¹Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP erstellt werden.

²Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Liegenschaftseigentümer und Liegenschaftseigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

- a) eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b) abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
- c) nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

³Die Anlagen und Einrichtungen sind soweit wie möglich im öffentlichen Areal zu erstellen.

⁴Die Grundeigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserentsorgung auf ihren Grundstücken dulden.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftung der Gemeinde

¹Die Gemeinde haftet für Schäden an Anlagen von Dritten gemäss Gemeindegesetz.

²Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Abwasseranlagen der Privaten

Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹Der Gemeinderat erteilt die ordentliche Bewilligung § 4 (Anhang 6) und § 7 des Gesetzes über den Gewässerschutz für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer.

²Die Bewilligungen in der Zuständigkeit der Gemeinde werden durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

³Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

Liegenschaftsentwässerung

§ 11 Anschlusspflicht

¹Alle Liegenschaften, bei welchen verschmutztes Abwasser anfällt sind gemäss dem GEP anzuschliessen.

²Die Liegenschaftseigentümer und Liegenschaftseigentümerinnen müssen nicht verschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

³Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde.

⁴Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben ausserhalb der Bauzone mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) erfüllt sind.

⁵Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, gelten die Bestimmungen des Generellen Entwässerungsplanes GEP.

Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

²Der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde. Die Anschlussleitung bleibt im Besitz des Grundeigentümers.

³Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von ausgewiesenem Fachpersonal ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann geeignete Unternehmer bestimmen.

⁴Für Abwasseranschlussleitungen ausserhalb der Bauzone gilt die Leitung ab Ende der Bauzone als private Anschlussleitung.

⁵Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen, gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung, abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltungspflicht

¹Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung betrieben werden können.

²Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³Die Gemeinde ist berechtigt die Hausinstallationen zu prüfen. Sie kann während den laufenden Arbeiten oder nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.

⁴Die Gemeinde übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Handwerker ausgeführten Arbeiten oder für installierte Leitungen und Armaturen. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 14 Haftung der Privaten

Der Grundeigentümer haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.

§ 15 Durchleitungsrechte

¹Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers. Das Durchleitungsrecht kann als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen oder zwischen Grundeigentümer und Nutzniesser schriftlich vereinbart werden.

²Das Durchleitungsrecht durch Parzellen der öffentlichen Hand gilt ohne Grundbucheintrag als gegeben.

§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder deren Beauftragten der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Grundsätze

¹Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

²Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom Kanton überbundenen Kosten (Abwasserreinigung) werden den Grundeigentümern belastet, und zwar in Form von:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Kanalisation;
- b. einer jährlichen Mengengebühr;
- c. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹Der Gemeinderat legt Anschlussbeiträge fest.

²Der Gemeinderat legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

³Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 19 Vorab-Erstellung

¹Die Gemeinde kann auf Verlangen eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf Kosten der Privaten erstellen. Der Private hat diese Anlage vorzufinanzieren. Die Bedingungen gemäss § 84 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sind einzuhalten.

²Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungs- und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 20 Zahlungsmodalitäten

¹Die einmaligen Gebühren sind innert 60 Tagen, die übrigen Fakturen innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig.

²Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

³Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 21 Anschlussgebühren ¹

¹Der Grundeigentümer leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück an die Anlagen der Abwasserentsorgung angeschlossen ist und die Gebäudeschätzung vorliegt.

²Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt bei überbauten Parzellen aufgrund des Brandversicherungswertes sämtlicher Gebäude einer Parzelle, unabhängig davon, ob sie über einen eigenen Anschluss an die Kanalisation verfügen oder nicht.

³Mit Nachweis durch den Grundeigentümer werden bei der Berechnung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt:

- a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- und Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
- b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten: die Kosten für Massnahmen die der Abwasservermeidung, Wasser- und Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
- c. Der Nachweis ist spätestens im Zeitpunkt der Gebäudeschätzung durch die BL Gebäudeversicherung zu erbringen.

⁴Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so wird der durch die Investitionen entstandene Mehrwert beitragspflichtig.

⁵Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.

⁶Wird eine Liegenschaft nach Zerstörung durch Feuer oder nach vollständigem Abbruch neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Beiträge werden indexbereinigt angerechnet.

⁷In Fällen in denen der Gemeinde der Gebäudeversicherungswert nicht bekannt ist, ist der Gebäudebesitzer verpflichtet die entsprechende Versicherungspolice der Gemeinde vorzulegen.

⁸Bei einem Neubau werden die Anschlussgebühren auf dem ganzen Gebäudewert erhoben, wenn die Endschätzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt. Bei einem Um- oder Erweiterungsbau, wenn die Revisionsschätzung vorliegt.

⁹Versäumt es der Grundeigentümer die Gebäudeschätzung innert sechs Monaten nach dem Bezug der Liegenschaft durchführen zu lassen, können 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühren verrechnet werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeschätzung.

§ 22 Anschlussgebühren für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone

Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone werden 50 % der ordentlichen Anschlussgebühren gemäss § 21 des Abwasserreglementes verrechnet.

¹ Gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. November 2010

Wiederkehrende Gebühren

§ 24 Grundsatz

¹Die Gemeinde erhebt von den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten eine jährliche Abwassermengengebühr

²Die Verrechnung der Mengengebühr erfolgt an den Grundeigentümer.

§ 25 Mengengebühr Schmutzwasser

¹Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug.

²Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen (private Wasserquellen, Regenwasserverwendung etc.) bezieht. Für die Bemessung montiert die Gemeinde einen Wasserzähler.

³Weist ein Wasserbezüger nach, dass mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet wurde, ist diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug zu bringen.

⁴Weist ein Wasserbezüger nach, dass mehr als 200 m³/Jahr der genutzten Regenwassermenge nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet wurde, ist diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug zu bringen.

§ 25a Mengengebühr Regenwasser

¹Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m²) in das Misch- bzw. Trennsystem eingeleitet wird.

²Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 1'000 mm pro Jahr.

³Für verschiedenartige abflusswirksame Flächen können vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung unterschiedliche Abflussfaktoren festgelegt werden.

§ 26 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser

¹Für die Ableitung stetig fliessenden, unverschmutzten Abwassers, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge über 500 m³ pro Jahr beträgt. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

E. Schlussbestimmungen

§ 27 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er regelt den Vollzug und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

²Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zum Abwasserreglement.

³Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, und liegt eine rechtskräftige Verfügung vor, so kann der Gemeinderat die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 28 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen, die nicht vom Gemeinderat erlassen worden sind (z.B. Gemeindeverwaltung) und sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³Gegen Verfügungen betreffend Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren (§§ 23ff.) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 29 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

²Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Teil-Kanalisationsreglement 19. April 1961 (Stand: gültig ab 1. Januar 1961) wird aufgehoben.

§ 31 Übergangsbestimmungen

¹Für bewilligte und vor dem In-Kraft-Treten dieses Reglementes erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

²Die Mengengebühr Regenwasser gemäss § 25a kann erst erhoben werden, wenn die Grundlagen für die Verrechnung vorliegen.

³Die Grundlagen für die Mengenverrechnung gemäss § 25a sind durch den Gemeinderat bis spätestens am 31. Dezember 2012 zu schaffen.

§ 32 In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. März 2007

Gemeinderat Arboldswil

sig. Rolf Neukom
Gemeindepräsident



sig. Hans Peter Aebischer
Gemeindevorstand

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement mit Beschluss Nr. 175 vom 26. April 2007 genehmigt.

Das Reglement tritt, gemäss Beschluss Nr. 141/2007 vom 8. Mai 2007 des Gemeinderates Arboldswil per 1. Juni 2007 in Kraft.

Die Änderungen gemäss Fussnote 1 wurde anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. November 2010 genehmigt.

Gemeinderat Arboldswil

Sig. Rolf Neukom
Gemeindepräsident



Sig. Hans Peter Aebischer
Gemeindevorstand

Die Änderungen gemäss Fussnoten 1 bis 7 wurden von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 3 vom 10. Januar 2011 genehmigt.